Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. November 1855.

1. Bericht der Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers.

Da zufolge ihrer Erklärung vom 7. d. M. die Bürgerschaft noch einen Bericht der Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers gewünscht hat, so hat der Senat die Erstattung eines solchen veranlaßt, welchen er hiebei mittheilt.

2. Erwerbung eines Grundstücks neben dem Amthause zu Vegesack.

Wie aus dem beifolgenden Handrisse erhellt, liegt unmittelbar neben dem Amthause und dem Amthausgarten zu Vegesack ein dem Bierbrauer C. Hoffmann daselbst gehörender, mit der Fronte an der Neuenstraße belegener Platz, welchen der Eigner mit dem Bemerken, daß er einen Reflectanten für denselben habe, dem Amte angestellt hat. Da die Bebauung dieses Areals, wenn dasselbe in den Besitz eines Privatkäufers überginge, unausbleiblich sein dürfte, eine solche aber zweien der benutzten Zimmer des Amthauses gänzlich, zwei anderen größtentheils das Licht entziehen würde, auch außerdem dort die unmittelbare Nachbarschaft eines Privathauses in mannichfacher Beziehung störend erscheint, so hat der Senat das Amt auf dessen hierüber erstatteten Bericht beauftragt, wegen Erwerbung des fraglichen Grundstücks mit dem Eigner in vorläufige Unterhandlung zu treten. Letzterer hat sich nun bereit erklärt, den ganzen Platz (A. B. E. F. G. C. des Handrisses) welcher auf eine Straßenbreite von 30 Fuß eine Tiefe von 28½ zu 30, und auf fernere Breite von 12 Fuß eine Tiefe von 68 Fuß hält, zum Preise von 850 Thaler, oder auch denselben Platz ohne den letztgedachten tieferen Streifen (A. B. D. C. des Handrisses) zum Preise von 500 Thaler zu veräußern und bis zum 28. December dieses Jahres dem Staate an der Hand zu lassen. Der Senat hält dafür, daß man diese sich darbietende Gelegenheit, das Amthaus gegen die Gefahr einer Lichtverbauung sicher zu stellen und für das ganze dem Staate gehörende Grundstück eine passende Abrundung zu gewinnen, nicht ungenutzt dürfe vorübergehen lassen, und wenn auch für den ersterrn Zweck der Ankauf des kleineren Platzes (A. B. D. C.) genügen würde, doch aus letzterem Gesichtspuncte der Erwerb des ganzen Grundstücks zu dem angemessen erscheinenden Preise von 850 Thalern den Vorzug verdiene. Würde die Bürgerschaft ihm hierin oder doch in Betreff des Ankaufs der kleineren Parcele beitreten, so würde die Finanzdeputation mit Abschließung des Kaufcontractes im Namen des Staates zu beauftragen und die Kaufsumme auf die Generalcasse anzuweisen sein.

Anlage
zur Mittheilung des Senats vom 23. Novbr. 1855.

Bericht

der Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers.

In Folge des der Deputation wegen der Gefahren des Hochwassers gewordenen Auftrags, zu ermitteln, ob es zu ermöglichen sei, daß sämmtliche Besitzer der oberhalb der Weserbrücke an der Neustadt liegenden Deiche und Bollwerke zu einer Abtretung von 30

Fuß Breite ihrer Grundstücke veranlaßt werden, wogegen der Staat die Herstellung und Unterhaltung der Deiche und Bollwerke übernehme und hinsichtlich der darauf befindlichen Gebäude ein Abkommen zu treffen haben würde, so daß dadurch ein Weg von der Brücke bis zum Buntenthor hergestellt werde, zu dem Zwecke, um zunächst eine Uebersicht zu gewinnen, wie hoch sich die Ausgabe belaufen werde, hat die Deputation sofort die sämmtlichen Besitzer der Grundstücke auf dieser Strecke zu der Erklärung aufgefordert, ob und unter welchen Bedingungen sie zu der bemerkten Abtretung und Ueberlassung der Baulichkeiten willig seien, wenn der Staat die Unterhaltung der Bollwerke übernehmen würde.

Sämmtliche Betheiligte haben sich zu der Abtretung von 30 Fuß bereit erklärt, mit Ausnahme der Bauherren der Kirche zu St. Pauli, welche sich ohne Anwendung gesetzlicher Verfügungen nicht ermächtigt halten, das Kirchenareal zu verkleinern, und eines Eigenthümers, welcher nur sein ganzes Grundstück abtreten will, weil er für sein Geschäft der unmittelbaren Verbindung mit der Weser bedürfe und auch die auf dem mit 30 Fuß abzutretenden Grunde befindlichen Baulichkeiten und Einrichtungen wegen Mangels an Raum nicht anderweitig ersetzen könne. Die geforderten Entschädigungen, wenn der für das letztgedachte Grundstück bestimmte Preis von 35,550 Thaler angenommen und der Preis für die von der Kirche zu St. Pauli abzutretende Grundfläche nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten nach den gegebenen Andeutungen und im angemessenen Verhältniß zu Forderungen anderer Eigenthümer berechnet wird, ergeben die Summe von ca. 110,000 Thaler, wovon wiederum etwa 10,000 Thaler für den möglichen Erlös aus dem vorbemerkten Grundstück (welches jedoch theilweise zu einem Wege nach dem Buntenthore verwendet werden könnte) abzusetzen sein würden. Neben diesen Entschädigungsforderungen sind noch manche Bedingungen gemacht, deren Ausführung zum Theil nicht ohne Schwierigkeiten erscheint und deren Gesammtübernahme einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand erfordern würde. Der Staat würde demnach nicht allein die Zahlung der Entschädigungssumme an die Grundeigenthümer, sowie die erforderliche Erhöhung des Grundes, sondern auch die successive Erneuerung der Bollwerke und deren Verwandlung in massive Werke, wofür die Kosten nach dem früheren Berichte auf 60 bis 70,000 Thaler veranschlagt worden, neben den Kosten der jährlichen Unterhaltung derselben und des Deichs zu übernehmen haben.

Die Deputation hält dafür, daß, so wünschenswerth es auch sei, daß der Bau der Bollwerke von Seiten des Staats beschafft uud zugleich ein Deich von etwa 30 Fuß Breite hinter demselben angelegt werde, doch die nach den Vorlagen dafür zu verwendenden Kosten den Verhältnissen so unangemessen seien, daß davon wenigstens für jetzt abzusehen sein dürfte, glaubt indessen, daß eine vollständige Sicherheit erst dann beschafft werden könne, wenn künftig alle Arbeiten an den Deichen und Bollwerken, Neubauten und Reparaturen, wohin namentlich auch alle in ihrem am 6. Juli d. J. erstatteten Berichte empfohlenen Arbeiten zu rechnen sein würden, nicht wie bisher stückweise und ohne einen allgemeinen Plan von den Deichhaltern vorgenommen, sondern, wenn auch auf Kosten der Deichhalter, von einer öffentlichen Behörde, wie dies seit 1834 hinsichtlich des Straßenpflasters geschehen ist, ausgeführt werden, wobei dann festzusetzen sein würde, daß künftig alle neustädtische Bollwerke massiv aufzuführen seien. Es würde dabei dann zu überlegen sein, ob und in welchen besonderen Fällen die Staatscasse billigerweise einen Theil der Kosten zu übernehmen habe.

Bremen, den 17. November 1855.

(gez.) J. F. W. Iken. (gez.) J. D. Helmken.